



Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2017

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) sowie Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG)

P170934

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV).
2. Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern bezüglich § 14 Abs. 2 KBV rückwirkend am 1. Januar 2017 und bezüglich § 14 Abs. 1 KBV am 1. Juli 2017 in Kraft.
3. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG).
4. Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern bezüglich § 5 Abs. 1 VELG rückwirkend am 1. Januar 2017 und bezüglich § 8 Abs. 1 VELG am 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung

Die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) und die Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) wurden per 1. Januar 2017 zusammen mit dem neuen Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) dahingehend angepasst, dass den Personen mit einer IV-Rente die personalen Leistungen (Betreuungskosten) statt über die Ergänzungsleistungen (EL) neu von der Behindertenhilfe vergütet werden. Die nicht personalen Leistungen (Objektkosten) werden weiterhin via EL getragen. Dabei wurden versehentlich einzelne Fälle mit einem EL-Anspruch ausser Betracht gelassen, z.B. Personen mit einem IV-Taggeld oder einer AHV-Rente. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Anpassung von § 14 Abs. 2 KBV und § 5 Abs. 1 VELG wird klargestellt, dass Personen, die nicht als behindert im Sinn von § 4 BHG gelten, aber einen EL-Anspruch haben, sowohl die personalen als auch die nicht persona-

len Leistungen weiterhin via EL vergütet erhalten. Zudem wird für die Erhöhung des jährlichen Höchstbetrages für die ambulante Wohnbegleitung auf 60'000 bzw. 120'000 Franken pro Jahr der Verweis auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) dahingehend ergänzt, dass auch Vollwaisen und Ehepaare davon erfasst werden. Schliesslich wurde die vorliegende Revision zum Anlass für weitere Präzisierungen in der KBV und VELG genommen.

